



Überbetriebliche Lehrausbildung

Was Sie darüber wissen sollten

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

Meine AK. Ganz groß für mich da.

AK 
www.akstmk.at



» Die überbetriebliche Lehrausbildung ist angesichts des Lehrstellenmangels eine sinnvolle Alternative zur klassischen Lehre im Betrieb. Damit kann Jugendlichen eine Ausbildung angeboten werden, auch wenn sie keine betriebliche Lehrstelle finden.

Diese Broschüre gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der überbetrieblichen Ausbildung sowie über die Rechte und Pflichten für alle, die diesen Ausbildungsweg einschlagen. Bei darüber hinausgehenden Fragen stehen die ExpertInnen unserer Jugendabteilung gerne zur Verfügung.

Ihr

Walter Rotschädl
AK-Präsident

ÜBERBETRIEBLICHE LEHRAUSBILDUNG

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
Stand: Jänner 2010

Überbetriebliche Lehrausbildung

Was ist die Ausbildungsgarantie?

Da Betriebe leider weniger Lehrlinge ausbilden und sehr viele Jugendliche arbeitslos sind, wurde auf Anregung der Sozialpartner (AK, ÖGB, WK) von der Bundesregierung die Garantie für eine Ausbildung aller Jugendlichen eingeführt. Die Ausbildungsgarantie wird vom Arbeitsmarktservice (AMS) umgesetzt.

Wer hat Anspruch auf eine Ausbildung?

Jugendliche, die selbst keinen Lehrplatz finden und eine Ausbildung in Anspruch nehmen wollen, müssen sich bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) melden. Dort findet eine eingehende Beratung statt. Kann vom AMS kein Lehrplatz in einem Betrieb vermittelt werden, können andere Maßnahmen (z. B. ein Berufsorientierungskurs) bzw. die überbetriebliche Lehrausbildung in einer Ausbildungseinrichtung vorgeschlagen werden.

Was ist eine Ausbildungseinrichtung?

Ausbildungseinrichtungen verfügen wie Betriebe über die notwendigen Einrichtungen (z. B. Maschinen) und sonstigen Voraussetzungen, um in verschiedenen Lehrberufen ausbilden zu dürfen. Über die Ausbildungseinrichtung können auch Praktika in Betrieben gemacht werden. In der Steiermark wurde eine Bietergemeinschaft (bfi, Jugend am Werk, LFI und bit) mit der überbetrieblichen Ausbildung beauftragt.

Wie lange dauert die Ausbildung?

Es werden von den Ausbildungseinrichtungen Ausbildungen über die gesamte Lehrzeit angeboten (Typ A) und auch Ausbildungen in Lehrberufen, die für ein Jahr abgeschlossen werden (Typ B). Die Dauer der Ausbildung im Typ A dauert so lange wie die vorgeschriebene Lehrzeit im gewählten Beruf. Bei der Typ-B-Ausbildung wird von der Ausbildungseinrichtung versucht, die Jugendlichen in Betriebe zu vermitteln, in denen sie die Lehrzeit abschließen können.

Wird die Ausbildung als Lehre gewertet?

Die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung ist einer Lehre im Betrieb gleichgestellt. Es kann ein Wechsel von Ausbildungseinrichtung zu Betrieb und von Betrieb zu Ausbildungseinrichtung stattfinden. Im selben Lehrberuf werden alle Ausbildungszeiten angerechnet. Bei verwandten Lehrberufen wird ein Teil der Ausbildungszeit angerechnet. Das Ausmaß dieser Anrechnung ist in der Lehrberufsliste festgelegt. Die Ausbildung schließt auch mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung ab.

Tipp: Die Lehrberufsliste, die Berufsbilder und die Prüfungsordnungen findet man unter <http://lehrberufsliste.m-services.at/>

Werden Lehrverträge abgeschlossen?

Es werden Ausbildungsverträge abgeschlossen, die bei Minderjährigen, auch die Erziehungsberechtigten unterschreiben müssen. Die Ausbildungsverträge sind Lehrverträgen sehr ähnlich. Sie werden auch bei der Lehrlingsstelle eingetragen, d. h. protokolliert.

Sind die AusbildungsteilnehmerInnen versichert?

Die AusbildungsteilnehmerInnen sind wie Lehrlinge unfall-, kranken- und pensionsversichert. Sie erwerben auch Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn eine Anwartschaft von 26 Wochen erreicht wird.

Besteht Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung?

Es besteht kein Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung nach dem Kollektivvertrag. Die AusbildungsteilnehmerInnen erhalten aber eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von € 240,- netto in den ersten beiden Ausbildungsjahren und € 555,- netto ab dem dritten Ausbildungsjahr.

Welche Vorschriften gelten für die Ausbildung?

Die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, das Vorschriften enthält, wie die Ausbildung ablaufen muss, kommen mit ein paar Ausnahmen zur Anwendung. Die Regelungen zur außerordentlichen Auflösung, zur Lehrlingsentschädigung, zur Entgeltfortzahlung im Krankenstand und zur Weiterverwendungszeit gelten nicht. Es muss nach den Vorschriften der Ausbildungsordnung des entsprechenden Lehrberufes ausgebildet werden.

Gibt es Schutzvorschriften?

Für minderjährige AusbildungsteilnehmerInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt das Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, das Jugendliche besonders schützt. Dieses Gesetz verbietet z. B. Überstundenarbeit und lässt Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nur mit besonderen Regelungen in bestimmten Gewerben (z. B. Gastgewerbe) zu.

Besteht Anspruch auf Urlaub?

Da es sich bei der Ausbildung um kein Arbeitsverhältnis handelt, besteht kein Anspruch auf Urlaub. Es wird aber eine Erholungszeit im Ausmaß von 25 Arbeitstagen jährlich gewährt.

Wird die Ausbildungseinrichtung z. B. über Weihnachten geschlossen, wird diese Zeit von den 25 Arbeitstagen abgezogen. Die restliche Zeit kann nach Vereinbarung mit der Ausbildungseinrichtung konsumiert werden.

Was ist die Probezeit?

Während der ersten 3 Monate kann sowohl der/die AusbildungsteilnehmerIn als auch die Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsverhältnis jederzeit auflösen. Die Auflösung muss schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen AusbildungsteilnehmerInnen ist auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Kann das Ausbildungsverhältnis gekündigt werden?

Das Ausbildungsverhältnis darf nicht durch Kündigung beendet werden. Es kann aber durch einvernehmliche Auflösung oder aus wichtigem Grund aufgelöst werden.

Darf die Ausbildungseinrichtung das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beenden?

Wenn ein triftiger Grund, der im Berufsausbildungsgesetz angeführt ist, vorliegt, darf vorzeitig aufgelöst werden. Die Ausbildungseinrichtung kann das Ausbildungsverhältnis vorzeitig auflösen, wenn z. B. der/die AusbildungsteilnehmerIn eine strafbare Handlung begeht, seine/ihre Pflichten verletzt oder vernachlässigt, den Lehrplatz unberechtigt verlässt oder einen der Ausbildungseinrichtung abträglichen Nebenerwerb betreibt.

Darf der/die AusbildungsteilnehmerIn das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen?

Das ist möglich, wenn ein im Berufsausbildungsgesetz angeführter Grund vorliegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Ausbildungseinrichtung oder der/die AusbilderIn die Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling züchtigt oder misshandelt, der Betrieb verlegt wird oder der/die AusbildungsteilnehmerIn umzieht und die Wegzeit nicht mehr zumutbar ist oder der Lehrberuf aufgegeben wird. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Tipp: Vor der Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sollte auf alle Fälle eine Beratung durch die AK-Jugend stattfinden.

Was ist eine einvernehmliche Auflösung?

Sind sich AusbildungsteilnehmerIn und Ausbildungseinrichtung einig, das Ausbildungsverhältnis aufzulösen, kann dies schriftlich zu einem einvernehmlich festgesetzten Termin erfolgen. Minderjährige benötigen auch die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Alle AusbildungsteilnehmerInnen brauchen eine Bestätigung der Arbeiterkammer oder des Arbeits- und Sozialgerichtes, aus der hervorgeht, dass sie über die Bestimmungen über die Beendigung belehrt wurden.

Welche Zeiten werden auf die Ausbildung nicht angerechnet?

Ist ein/e AusbildungsteilnehmerIn über 4 Monate z. B. durch Krankenstand, Präsenz- oder Zivildienst oder Mutterschutz bzw. Karenz verhindert, den Lehrberuf zu erlernen, ist die 4 Monate überschreitende Zeit nicht auf die Lehrzeit anzurechnen. Die Ausbildungseinrichtung muss aber für die fehlende Ausbildungszeit einen weiteren Ausbildungsvertrag abschließen.

Besteht Berufsschulpflicht?

Alle AusbildungsteilnehmerInnen müssen die Berufsschule besuchen. Bei einer Unterbringung im Internat der Berufsschule werden die Internatskosten vom AMS übernommen.

Was passiert bei einem Krankenstand?

Der Krankenstand muss sofort in der Ausbildungseinrichtung gemeldet werden. Ein Arzt/eine Ärztin muss einen Auswahlschein ausstellen, mit dem die Krankmeldung an die Gebietskrankenkasse (GKK) erfolgt. Das Ende des Krankenstandes ist der GKK zu melden. Diese übermittelt nach dem Krankenstand eine Krankenstandsbestätigung. Die Ausbildungsentschädigung wird grundsätzlich für die ersten 3 Tage des Krankenstandes weiterbezahlt. Dauert der Krankenstand länger als 3 Kalendertage, kann Krankengeld von der GKK beantragt werden. Dafür ist eine von der Ausbildungseinrichtung ausgefüllte Arbeits- und Entgeltbestätigung an die GKK zu schicken. Die Ausbildungseinrichtung muss ab dem 4. Tag des Krankenstandes bzw. ab dem ersten Tag, wenn sofort Anspruch auf Krankengeld besteht, keine Ausbildungsentschädigung bezahlen.

Besteht Anwesenheitspflicht?

Es besteht Anwesenheitspflicht beim Ausbildungsträger bzw. Praktikumsbetrieb. Bei tageweisem unentschuldigtem Fernbleiben kann für diese Dauer die Ausbildungsentschädigung eingestellt werden. Es wird auch geprüft, ob der/die AusbildungsteilnehmerIn die Ausbildung tatsächlich absolvieren will. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der/die AusbildungsteilnehmerIn aus der Maßnahme ausgeschlossen und eine Sperrfrist für den Bezug von Arbeitslosengeld verhängt werden.

Wann endet das Ausbildungsverhältnis?

Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit. Wird die Lehrabschlussprüfung vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit positiv abgelegt, endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf der Woche, in der die Prüfung bestanden wurde.

Besteht Anspruch auf die Weiterverwendungszeit?

Auf eine Behaltezeit im erlernten Beruf nach Ablauf der Ausbildungszeit besteht kein Anspruch.

Kann SchülerInnenfreifahrt in Anspruch genommen werden?

AusbildungsteilnehmerInnen haben Anspruch auf SchülerInnenfreifahrt. Der Selbstkostenbeitrag in Höhe von € 19,60 pro Lehrjahr wird vom AMS übernommen. Lehrlinge und Ausbildungsteilnehmer/innen haben allerdings keinen Anspruch auf SchülerInnenfreifahrt für die Zeit, während sie im Internat der Berufsschule untergebracht sind. Die entstehenden Kosten werden aber vom AMS bezahlt.

Erhalten die Eltern Familienbeihilfe?

Eltern können für die Dauer der Ausbildung für ihre Kinder die Familienbeihilfe beziehen.

Checkliste

- Ich weiß, was eine überbetriebliche Lehrausbildung ist.
- Ich kenne das Berufsbild meines Lehrberufes.
- Ich weiß, wie hoch die Ausbildungsentschädigung ist.
- Ich weiß, wie ich mich im Krankenstand verhalten muss.
- Ich weiß, wie lange meine Ausbildung dauert.

AMS-Geschäftsstellen

Arbeitsmarktservice Steiermark Landesgeschäftsstelle

Babenbergerstraße 33, 8021 Graz, Tel. 0316/7081-0

AMS Bad Aussee,

Bahnhofstraße 237, 8990 Bad Aussee, Tel. 0 36 22/52 3 15-0

AMS Bruck/Mur,

Grazer Straße 15, 8600 Bruck/Mur, Tel. 0 38 62/51 5 01-0

AMS Deutschlandsberg,

Rathausgasse 5, 8530 Deutschlandsberg, Tel. 0 34 62/2947-0

AMS Feldbach,

Schillerstraße 7, 8330 Feldbach, Tel. 0 31 52/4388-0

AMS Fürstenfeld,

Commendegasse 5, 8280 Fürstenfeld, Tel. 0 33 82/52 4 24-0

AMS Gleisdorf,

Bahnhofstraße 11, 8200 Gleisdorf, Tel. 0 31 12/2577-0

AMS Graz,

Niesenberggasse 67 u. 69, 8020 Graz, Tel. 0316/7080-0

AMS Gröbming,

Hauptstraße 381, 8962 Gröbming, Tel. 0 36 85/22 1 37-0

AMS Hartberg,

Grünfeldgasse 1, 8230 Hartberg, Tel. 0 33 32/62 6 02-0

AMS Judenburg,

Hauptplatz 2, 8750 Judenburg, Tel. 0 35 72/82 1 01-0

AMS Knittelfeld,

Hans-Resel-Gasse 17, 8720 Knittelfeld, Tel. 0 35 12/82 5 91-0

AMS Leibnitz,

Bahnhofstraße 21, 8430 Leibnitz, Tel. 0 34 52/82 0 25-0

AMS Leoben,

Vordernberger Straße 10, 8700 Leoben, Tel. 0 38 42/43 5 45-0

AMS Liezen,

Hauptstraße 36, 8940 Liezen, Tel. 0 36 12/22 6 81-0

AMS Murau,

Schillerplatz 9, 8850 Murau, Tel. 0 35 32/2175-0

AMS Mureck,

Siebenbrunnweg 2, 8480 Mureck, Tel. 0 34 72/2143-0

AMS Mürzzuschlag,

Grazer Straße 5, 8680 Mürzzuschlag, Tel. 0 38 52/2180-0

AMS Voitsberg,

Stadtpark 1, 8570 Voitsberg, Tel. 0 31 42/21 7 37-0

AMS Weiz,

Hans-Klöpfer-Gasse 6, 8160 Weiz, Tel. 0 31 72/2374-0

Berufsförderungsinstitut (bfi) Steiermark

Bildungszentrum Graz Süd,

8055 Graz, Paula-Wallisch-Straße 8, Tel. 05 7270-DW 2300

Bildungszentrum Graz Mitte,

8020 Graz, Mariengasse 24, Tel. 05 7270-DW 2251

Bildungszentrum Graz West,

8020 Graz, Eggenberger Allee 15, Tel. 05 7270-DW 2200

Bildungszentrum Kapfenberg,

8605 Kapfenberg, Mariazeller Straße 1, Tel. 05 7270-DW 4001

Bildungszentrum Mürzzuschlag,

8680 Mürzzuschlag, Grüne Insel 2, Tel. 05 7270-DW 4100

Bildungszentrum Leoben,

8700 Leoben, Pestalozzistraße 92, Tel. 05 7270-DW 6050

Bildungszentrum Leoben,

8700 Leoben, Erzstraße 21, Tel. 05 7270-DW 6004

Bildungszentrum Aichfeld,

8720 Aichfeld, Robert-Stolz-Gasse 24, Tel. 05 7270-DW 6100

Bildungszentrum Rottenmann,

8786 Rottenmann, Technologiepark 4/3, Tel. 05 7270-DW 6400

Bildungszentrum Murau,

8850 Murau, Bahnhofviertel 1, Tel. 05 7270-DW 6300

Bildungszentrum Mureck,

8480 Mureck, G.-Andreas-Fugger-Straße 6, Tel. 05 7270-DW 3400

Bildungszentrum Deutschlandsberg,

8530 Deutschlandsberg, Liechtensteinstraße 46, Tel. 05 7270-DW 7001

Bildungszentrum Hartberg,

Hartberg 8230, Weidenstraße 3, Tel. 05 7270-DW 3100

Bildungszentrum Weiz,

8160 Weiz, Dr.-Eduard-Richter-Gasse 15, Tel. 05 7270-DW 3300

Bildungszentrum Feldbach,

8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 2, Tel. 05 7270-DW 3500

Bildungszentrum Fürstenfeld,

8280 Fürstenfeld, Burgenlandstraße 15a, Tel. 05 7270-DW 3200

Bildungszentrum Leibnitz,

8430 Leibnitz, Wagnerstraße 1, Tel. 05 7270-DW 7100

Ländliches Fortbildungsinstitut (LFI)**LFI Steiermark Voitsberg,**

8570 Voitsberg, Hauptplatz 36, Tel. 0 31 42/22 3 95-DW 11

LFI Steiermark Leibnitz,

8430 Leibnitz, Augasse 30, Tel. 0 34 52/7373-DW 212

LFI Steiermark Gleisdorf,

8200 Gleisdorf, Bürgergasse 1, Tel. 0 31 12/2489

LFI Steiermark Feldbach,

8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 2, Tel. 0 31 52/27 6 64-DW 342

Jugend am Werk GmbH**Jugend am Werk GmbH Graz,**

8053 Graz, Straßganger Straße 291, Tel. 0316/25 35 34-DW 10

Jugend am Werk GmbH Liezen,

8940 Liezen, Döllacherstraße 24, Tel. 0 36 12/22462

Jugend am Werk GmbH Deutschlandsberg,

8530 Deutschlandsberg, Frauentaler Straße 5/1, Tel. 0 34 62/64 10 10

Jugend am Werk GmbH Mürzzuschlag,

8680 Mürzzuschlag, Obere Bahngasse 13, Tel. 0 38 52/5338

bit schulungcenter**bit schulungcenter Graz,**

8054 Graz, Kärntner Straße 337, Tel. 0316/28 55 50



**Ich will
beim Surfen
Rückenwind
spüren.**

**alles
klar?**



Wer auf der AK-Homepage surft, geht nicht unter. Denn hier finden Sie wichtige Infos, die Ihnen den Rücken stärken. Und falls Sie persönliche Beratung wünschen: Wir erwarten Sie in Ihrer AK!

AK online  **www.akstmk.at**

Meine AK. Ganz groß für mich da.



www.akstmk.at

**Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-14,
8020 Graz**

☎ 05 7799-0

Fax: 05 7799-2387



Auskünfte arbeits- und sozialrechtliche Fragen	☎ 05 7799-0.....	Fax: 05 7799-2403
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik	☎ 05 7799-2555.....	Fax: 05 7799-2501
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen	☎ 05 7799-2555.....	Fax: 05 7799-2521
Auskünfte in Bildungsangelegenheiten	☎ 05 7799-2351.....	Fax: 05 7799-2353
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen	☎ 05 7799-2448.....	Fax: 05 7799-2499
AK-Jugend	☎ 05 7799-2497.....	Fax: 05 7799-2420
AK-Saalverwaltung	☎ 05 7799-2267.....	Fax: 05 7799-2256
AK-Broschürenzentrum	☎ 05 7799-2296.....	Fax: 05 7799-2223
Präsidialbüro/Presse	☎ 05 7799-2205.....	Fax: 05 7799-2232
Marketing und Kommunikation	☎ 05 7799-2234.....	Fax: 05 7799-2223
Bibliothek und Infothek	☎ 05 7799-2371.....	Fax: 05 7799-2394

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur , Schillerstraße 22.....	☎ 05 7799-3100.....	Fax: 05 7799-3109
8530 Deutschlandsberg , Rathausgasse 3.....	☎ 05 7799-3200.....	Fax: 05 7799-3209
8330 Feldbach , Ringstraße 5.....	☎ 05 7799-3300.....	Fax: 05 7799-3309
8280 Fürstenfeld , Hauptplatz 12.....	☎ 05 7799-3400.....	Fax: 05 7799-3409
8230 Hartberg , Ressavarstraße 16.....	☎ 05 7799-3500.....	Fax: 05 7799-3509
8750 Judenburg , Kaserngasse 22.....	☎ 05 7799-3600.....	Fax: 05 7799-3609
8720 Knittelfeld , Hans-Resel-Gasse 2.....	☎ 05 7799-3700.....	Fax: 05 7799-3709
8430 Leibnitz , Karl-Morré-Straße 6.....	☎ 05 7799-3800.....	Fax: 05 7799-3809
8701 Leoben , Buchmüllerplatz 2.....	☎ 05 7799-3900.....	Fax: 05 7799-3909
8940 Liezen , Ausseer Straße 42.....	☎ 05 7799-4000.....	Fax: 05 7799-4009
8850 Murau , Bundesstraße 7.....	☎ 05 7799-4100.....	Fax: 05 7799-4109
8680 Mürzzuschlag , Bleckmannngasse 8.....	☎ 05 7799-4200.....	Fax: 05 7799-4209
8570 Voitsberg , Schillerstraße 4.....	☎ 05 7799-4300.....	Fax: 05 7799-4309
8160 Weiz , Birkfelder Straße 22.....	☎ 05 7799-4400.....	Fax: 05 7799-4409

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz..... ☎ 05 7799-5000..... Fax: 05 7799-5009

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... ☎ 05 7799-6000..... Fax: 05 7799-6009

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!